

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der CytoTools AG am 30.09.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der CytoTools AG zum

31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände - weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Abschlussprüferkosten.

5. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals

 DSW-Empfehlung: JA

Hiergegen bestehen keine Bedenken, da den Bestandsaktionären ein Bezugsrecht gewährt wird. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 4.028.000, sodass die Kapitalerhöhung 20 % des Grundkapitals ausmacht, was in den Augen der DSW auch akzeptabel ist.

6. Beschlussfassung über (i) die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung 2017 zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (ii) eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts und (iii) die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals sowie (iv) die entsprechende Änderung der Satzung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 4.028.000, sodass mit der Ermächtigung das Grundkapital im Wege des bedingten Kapitals 2021 insgesamt fast 25 % erhöht werden könnte, wenn insoweit von der Ermächtigung durch Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung gebraucht gemacht werden würde. Gemeinsam mit der Erhöhung des Grundkapitals, über welche in TOP5 abgestimmt wird, könnte das Grundkapital damit um fast 45% angehoben werden. Außerdem kann der Vorstand dadurch Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss in Höhe von insgesamt 25 % des derzeitigen Grundkapitals durchführen. Die DSW hält jedoch vor dem Hintergrund der Verwässerungsgefahr bei derartigen Vorratsbeschlüssen lediglich die Ermächtigung zu Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss in Höhe von insgesamt 10% des aktuellen Grundkapitals für akzeptabel.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2016 und über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2021 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss durch eine entsprechende Satzungsänderung (§ 3 Absatz 3 und 4 der Satzung)

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 4.028.000, sodass mit der Ermächtigung das Grundkapital insgesamt um 50 % erhöht werden könnte. Zwar darf der Vorstand von den erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen 10% des Grundkapitals überschreitet. Jedoch kann der Vorstand dadurch über die Laufzeit von 5 Jahren mehrfach von der Ermächtigung Gebrauch machen, sodass theoretisch Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss in Höhe von insgesamt 50 % des derzeitigen Grundkapitals möglich sind. Die DSW hält jedoch vor dem Hintergrund der Verwässerungsgefahr bei derartigen Vorratsbeschlüssen lediglich die Ermächtigung zu Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss in Höhe von insgesamt 10% des aktuellen Grundkapitals für akzeptabel.

8. Abberufung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Abgesehen davon, dass wir uns (teilweise) zu unseren Abstimmungsempfehlungen bei den Tagesordnungspunkten 1 bis 7 in Widerspruch setzen würden, wenn wir hier Zustimmung erteilen, schließen wir uns den Empfehlungen von Vorstand und Aufsichtsrat an. Wir teilen die von Vorstand und Aufsichtsrat geäußerten Bedenken in Bezug auf die Absichten der Heidelberger Beteiligungsholding AG und sind der Auffassung, dass die Ersetzung des kompletten Verwaltungsrats zu einer schwerwiegenden Diskontinuität führen würde, die auch nicht im Sinne der Aktionäre ist. Damit einhergehen würde auch eine Machtverschiebung, die in einer deutlichen Diskrepanz zur Shareholderstruktur steht. Außerdem haben wir Zweifel, dass die Absichten der Heidelberger Beteiligungsholding AG mit der Empfehlung C9 des deutschen Corporate Governance Kodex vereinbar ist.

9a. bis 9F Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern:

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Es wird Bezug genommen auf die Bedenken unter Tagesordnungspunkt zu 8

10. Entzug des Vertrauens hinsichtlich Vorstandsmitglied Dr. Marc-Andre Freyberg

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Es wird Bezug genommen auf die Bedenken unter Tagesordnungspunkt zu 8

11. Entzug des Vertrauens hinsichtlich Vorstandsmitglied Dr. Dirk Kaiser

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Es wird Bezug genommen auf die Bedenken unter Tagesordnungspunkt zu 8

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.